Kreis Kleve

... mehr als niederrhein

Der Landrat

Stadt Emmerich am Rhein
BGM:
Dez.:
Eing.: 16. März 2017
Fb.: 5
Anl. €

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-
Datum: 13.03.2017

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;
Bebauungsplan Emmerich am Rhein; N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2) -

Bericht vom 24.01.2017, Az.: FB 5 - Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Landschaftsschutzes:

Gegen die Änderung des Bebauungsplans werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Umweltbericht und im landespflegerischen Begleitplan ausgeführte Empfehlung zur Verwendung insektenverträglicher Leuchtmittel und gedimmter Laternen nicht als Kann-Bestimmung zu formulieren sondern als Verpflichtung in den Satzungstext unter Punkt 4 Artenschutz aufzunehmen ist. Gemäß 15 § Abs. 1 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dabei gelten Beeinträchtigungen als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Dies ist hier der Fall.
Abschließend möchte ich anmerken, dass von der Verwendung von Eschen bei den Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft aufgrund des Eschentriebsterbens bis auf Weiteres Abstand genommen werden sollte.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Die Nebenbestimmungen im beigefügten Protokollbogen C der artenschutzrechtlichen Prüfung sind zu beachten.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen die Planung in der bestehenden Form sind derzeit Bedenken zu erheben, da dem Schutz des Bodens nach meiner Einschätzung nicht genügend Rechnung getragen wurde.

In der Begründung zum Bebauungsplan fehlten Aussagen zum Schutz des Bodens.

Auch werden weder im Umweltbericht noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kap. 5.2.2 bzw. 6.3.2) konkrete Maßnahmen benannt, um den Eingriff zu minimieren. Es wird zwar dargestellt, dass ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden soll, aber weder über den Inhalt werden genaue Angaben gemacht, noch ist eine verbindliche Festlegung im Bebauungsplan erkennbar. Dies gilt auch für die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung. Die Darstellung in Kap. 6.3.2 des LBP, dass Ein- und Ausbau des Mutterbodens unter bodenkundlicher Baubegleitung erfolgen soll, greift zu kurz.

Das Merkblatt des Bundesverbands Boden (BVB-Merkblatt Band 2) „Bodenkundliche Baubegleitung" kann als Hilfestellung herangezogen werden, welche Maßnahmen möglich und erforderlich sind, um den Eingriff beim Bau zu minimieren. Dazu gehört z.B. auch, die Baustelleneinrichtung bereits mit der bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen, um unnötige Verdichtungen und Bodenumlagerungen in Bereichen, die nicht baulich beansprucht werden, zu vermeiden.

Es bleibt auch die Frage offen, wie für eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung der erheblichen beim Bau anfallenden Bodenmassen gesorgt werden soll.

Wie die Erfahrung aus der Umsetzung der Bebauung im ersten Teil des B-Planbereichs gezeigt hat, besteht ein großes Problem, die beim Bau anfallenden Mutterbodenmassen schonend und schadlos zu verwerten. Damit vermieden wird, dass, wie in der Vergangenheit, erneut unzulässige Bodendeponien angelegt werden, sollten Regelungen getroffen werden, dass bereits vor Baubeginn ein Konzept vorgelegt werden muss, wie und wo der Mutterboden im Einklang mit den Vorgaben zum Bodenschutz verwertet werden kann.

Die Aussage, dass der Eingriff in den Boden unter naturschutzrechtlicher Sicht durch die Kompensationsmaßnahme am Mettmeer ausgeglichen wird, wird bisher nicht ausreichend begründet.

Ich bitte darum, dies noch zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bonnen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
C.) Naturschutzbehörde

Formular LANUV Stand.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 26 01/00	
Vorhaben: Bebauungsplan der Stadt Emmerich am Rhein Nr. N 8/2 - Budberger Straße (Teil 2)	
ASP vom: 03.03.2015	bearbeitet von: Lindschulte Ingenieurgesellschaft, Nordhorn
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 10.03.2015	
Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☒ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung	

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ja ☒nein

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☒ja ☐nein

Begründung:
Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind.

Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ja ☐nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
- - -

Nur wenn Frage 3. „nein“:
(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ja ☐nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
- - -

Nebenbestimmung:

1. Als CEF-Maßnahme für den Verlust von Brutrevieren des **Kiebitz** sind im Bereich des „Mettmeeres“, Emmerich am Rhein, Flächen so hergerichtet worden und auf Dauer zu erhalten, dass der Kiebitz dort Fortpflanzungsstätten findet. Es handelt sich hierbei um die nachfolgend aufgeführten Flächen des Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 8/2 (Stand 24.11.2014) (siehe auch Karte in der Anlage):

   a) Fläche KM-01 „extensives Grünland“ auf ca. 17,55 ha (Umwandlung von Acker in extensives Grünland)

   b) Fläche KM-02 „extensives Feuchtgrünland aus Grünlandfläche“ auf ca. 2,14 ha

   c) Fläche KM-03 „extensives Feuchtgrünland aus Ackerfläche“ auf ca 1,87 ha

2. Als CEF-Maßnahmen für das **Rebhuhn** und den **Steinkauz** ist entlang des nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes ein 25 m breiter Grünstreifen als Grünlandstrei-

fen/Saumstreifen anzulegen.

a) In dem Grünstreifen ist eine Baumreihe aus hochstämmigen regionaltypischen Obstbäumen im Wechsel mit hochstämmigen Erlen und Weiden anzupflanzen. Die Bäume sind als Kopfbäume zu entwickeln.

b) Der Grünstreifen ist als Graus-/Krautsaum anzulegen und extensiv zu pflegen, so dass sich kurz- und langrasige Strukturen abwechseln (vergl. Kapitel 4.2 der Artenschutzprüfung).

Hinweis:

Die Verletzungs- und Tötungsverbotes des § 44 (1) BNatSchG[1] sind bei der Baufeldfreiräumung zu beachten.

Der Verbotstatbestand des § 39 (5) BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). **Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden**.

Unterschrift: i.A. Meyer
Meyer

Anlage: Karte mit Flächen der CEF-Maßnahmen im Bereich „Mettmeer“

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Projekt:	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 8/2	Projektnummer 14.18	Datum 24.11.2014	Planformat A4	Dipl. Ing. Ludger Baumann Freier Landschaftsarchitekt Kuhstr.17 • 47533 Kleve Tel: 02821-21947 Fax -27955 ludger-baumann@t-online.de
Plan:	Übersichtsplan zu den Kompensationsmaßnahmen Mettmeer	Plannummer 14.18-KM00	Maßstab 1:5000		
Vorhabenträger:	Stadt Emmerich am Rhein	Gez. mbm	Dateiname 14.18 Ersatzmassnahmen Mettmeer.vwx		

Deichverband Bislich - Landesgrenze

Der Deichgräf

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deichverband Bislich-Landesgrenze – Stadtweide 3 – 46446 Emmerich am Rhein

Geschäftsstelle:
46446 Emmerich am Rhein – Stadtweide 3
☎ 02822/9339-**0** Telefax 02822/9339-**30**
E-Mail: info@dv-bl.de • http://www.dv-bl.de

Auskunft erteilt:
Herr Friedrich
Durchwahl: 02822/9339-**13**
E-Mail: holger.friedrich@dv-bl.de

Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Emmerich am Rhein
5 Stadtentwicklung
Geistmarkt

46446 Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing. 03. März 2017
Fb.: 5
Anl. ..... €

Ihr Zeichen und Tag:
6.1 - 612601/02

vorab per Fax: 02822/75-1599

Emmerich am Rhein, 12.02.2017

STELLUNGNAHME

Bebauungsplan Emmerich am Rhein; Nr; 8/2-Budberger Straße –(Teil2)

Stadt Emmerich
Der Bürgermeister
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Sehr geehrter Herr Bartel,

nach der Durchsicht der mir vorliegenden Antragsunterlagen ist mein Bezirk „Stadtgebiet Emmerich " betroffen.
Gegen das beantragte Vorhaben habe ich unter der Berücksichtigung folgender Punkte/Hinweise keine Bedenken:

1. Mit Fortschreitung der baulichen Umsetzung des B-Plans in den Nutzungsgebieten GE2 und GEe2 entfällt das natürliche Einzugsgebiet des Gewässers W 1.22. Der Deichverband behält sich daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt dieses Gewässer evtl. ganz oder tlw. aufzuheben.
2. Die Niederschlagswasserbeseitigung in das Gewässer W 1.22.4 und W 9.1.1 ist in Bezug auf Quantität und Umsetzung mit dem Deichverband Bislich-Landesgrenze abzustimmen. Ein Rückfluss der Regenwassermengen des Nutzungsgebietes GE1 und GEe1 in das Gewässer W 1.19. ist gänzlich zu vermeiden, da dieses durch die Errichtung der Hallen im B-Plan N 8/2-Budberger Straße, Teil 1 komplett ausgelastet ist. Der Nachweis, dass die geplanten Einleitmengen des Nutzungsgebietes GE1 und GEe2 bis zum Vorfluter schadlos durch das bestehenden Grabensystem ablaufen kann, ist durch den Antragsteller mit dem Deichverband Bislich-Landesgrenze abzustimmen.
3. Nach Abschluss der Baumaßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist diese wie im B Planverfahren Teil 1 mit dem Deichverband Bislich – Landesgrenze abzunehmen und die Leistungsfähigkeit nachzuweisen.
4. Eine Gewährleistung für die stete Aufnahme der eingeleiteten Wassermengen kann nicht gegeben werden. Die Aufnahmeleistung des Gewässers ist unter anderem abhängig von den Niederschlägen, vom jeweiligen Grundwasserstand und/oder vom Qualmwasseranfall infolge Hochwassers. Diese Faktoren sind vom Deichverband nicht beeinflussbar.

5. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass für die Einleitungen laut Satzung des Deichverbandes Erschwererbeiträge erhoben werden.
6. Ich weise Sie darauf hin, dass der Deichverband Bislich–Landesgrenze lediglich Stellung zum beantragten Vorhaben hinsichtlich seiner satzungsgemäßen Aufgaben bezieht. Ausdrücklich ausgenommen davon sind die Klärung der Verkehrssicherheit, der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einschließlich Rechte Dritter sowie die Einhaltung etwaiger weiterer Vorschriften.

Ich bitte darum, meine Stellungnahme zum Bestandteil der Genehmigung zu machen. Die zugestellten Unterlagen erhalten Sie hiermit zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Friedrich

Stadtwerke Emmerich

Stadt Emmerich am Rhein
BGM: .....
Dez.: .....
Eing.: 16. Feb. 2017
Fb.: 5
Anl. ..... €

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Abt.: Liegenschaften/Versicherungen
Bearb.: Ferdinand Büßemeyer
Tel./Fax: 02822 - 604 - 117/187
buessemeyerf@egd-mbh.de

Datum: 14.02.2017

Bebauungsplanverfahren Nr. N 8/2 – Budberger Straße – (Teil 2)
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.01.2015 hatten wir unsere Einwendungen im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB geltend gemacht. Wir halten an diesen Einwendungen fest, die aber auch im Übrigen in dem Entwurf einer Begründung des Bebauungsplans Eingang gefunden haben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Emmerich GmbH

Jessner

i.A. Wilms

Vorsitz Aufsichtsrat: Jan Ludwig
Geschäftsführung: Udo Jessner
Amtsgericht Kleve HRB 3057
USt.-ID Nr.: DE 120060564

Stadtwerke Emmerich GmbH
Wassenbergstraße 1
46446 Emmerich am Rhein

T: 02822-604-0
F: 02822-604-187
info@swe-gmbh.de
www.stadtwerke-emmerich.de

Sparkasse Rhein-Maas
Konto: 107 029 BLZ: 358 500 00
IBAN: DE78 3585 0000 0000 1070 29
BIC: WELADED1EMR

Stadt Emmerich am Rhein	Fachbereich 5	Stadtentwicklung
	14. Dezember 2017	

Fachbereich 5 / Frau Tepaß

Im Hause

Betr.: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.12.2014
hier : Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. N 8/2
– Budberger Straße – (Teil 2)

Durch die Überplanung und Rückbau des Weges Baustedter Kamp verschlechtert sich die Verkehrserschließung für Fußgänger und Radfahrer erheblich. Um vom Radweg Bärensackerweg / Lise-Meitner-Straße zur Einmündung Flassertweg zu kommen, müsste man in Zukunft entweder über die Netterdensche Straße oder über die Weseler Straße fahren. An der Netterdenschen Straße fehlt in dem Bereich zwischen der Durlinger Straße und dem Ravensackerweg ein Geh- und/oder Radweg. Für den Weg über die Weseler Straße müsste zweimal die Fahrbahn gequert werden. Diese Querungen einer LSA und eines Kreisverkehrs bewirken zusätzliche Zeitverzögerungen zu der reinen Streckenverlängerung.
Der Baustedter Kamp ist schon in einer Karte von 1915 dokumentiert. (Karte 1)
Deswegen wird angeregt im östlichen Bereich des neuen Gewerbegebietes eine neue Geh- und Radwegverbindung mit einem einseitigem oder einem beidseitigen Grünstreifen vorzusehen. Diese(r) Grünstreifen könnte(n) mit Bäumen bestückt werden und für Ersatzpflanzungen in Rahmen der neuen Baumschutzsatzung dienen.

Vorschlag Querschnitt:
2 m Grünstreifen / 3 m Geh- / Radweg (/ 2 m Grünstreifen)
Gesamtbreite: 5 m (7 m bei Alleenradweg)

Erläuterung siehe Anlage 1 und 2

Trotz des neu geforderten Geh- / Radweges wird die Duirlinger Straße bei einem Rückbau des Baustedter Kamps zu einer Sackgasse. Im weiteren Verlauf ist die Duirlinger Straße völlig unbefestigt und gleicht einer Wiese.

Deswegen sollte ein Rückbau der Straße bis zum angeregten neuen Geh- / Radweg geprüft werden oder wenn die Straße verbleibt, ein Wendehammer am Ende vorgesehen werden.
Bei einem Rückbau sind die vorhandenen Versorgungsleitung und Entwässerungsgräben zu beachten.

Die Anzahl der geplanten und festgesetzten Bäume auf dem jetzigen Ravensackerweg weisen in der Anzahl und Lage Wiedersprüche auf.

Die 17 Bäume können bei der geplante Anordnung des 1. Entwicklungsabschnitt im Bereich des unveränderten Ravensackerweg durch Lage und voraussichtliche Höhenlage der Pflanzung bei einem späteren Ausbau der Straße nicht erhalten werden und müssten wieder entfernt und nach dem Straßenausbau erneut angepflanzt werden.
Im Bereich der Budberger Straße vom Kreisverkehr bis zur der jetzigen B-Plan Erweiterung werden die Bäume in den Parkstreifen regelmäßig durch LKW´s zerstört. (Siehe Bild 1)
Die Anordnung der ersten drei Bäume im Norden der geplanten Verlängerung, mit dem zwischen liegenden Parkstreifen, würde ebenfalls diese Problematik erzeugen. Des Weiteren besteht für LKW´s keine Wendemöglichkeit um die Parkstreifen in der richtigen Fahrtrichtung zu erreichen oder zu verlassen.

Aufgrund der oben beschriebenen Problematik wird vorgeschlagen die Bäume nördlich der geplanten Halle auf dem privaten Grundstück anzuordnen und festzusetzen. Somit könnten die Straßenbäume (vorerst) entfallen und später nach einem kompletten Ausbau der Straße ergänzt werden. Dies könnte dann im Rahmen einer Baumpflanzaktion der Schützenkönige und / oder von Ausgleichsbäumen im Rahmen der neuen Baumschutzsatzung erfolgen. Dies hätte auch den Vorteil besser auf die noch nicht festgelegten Grundstückszufahrten reagieren zu können.
(Siehe Anlage 2)

Der vorgeschlagene Straßenquerschnitt entspricht nicht der RAST 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) sondern verlängert den vorhandenen Querschnitt vom Kreisverkehr bis zum Ende des jetzigen Erschließungsgebietes.
Eine gesonderte geschützte Fläche für Radfahrer ist nicht vorgesehen. Bei einem Fahrbahnquerschnitt von 6,5 m ist ein markierter Schutzstreifen für Radfahrer nicht möglich. Bei den ca. 1,40 m breiten Gehwegen ist ebenfalls kein Radverkehr möglich. Gerade wegen der möglichen Verlängerung der Erschließungsstraße bis auf die Netterdensche Straße (L 90) (bei einem Autobahnanschluss) sollte der Straßenquerschnitt überdacht werden. Zusätzlich befindet sich auf dem Ravensackerweg eine Radverkehrsroute.
Des Weiteren sollten die Parkstreifen von 1,90 auf 2,50 m verbreitert werden, weil die Breite für parkende LKW´s nicht ausreicht. (Siehe Bild 2)

Es wird der folgende Querschnitt vorgeschlagen.

3,00 m Graben / 6,50 Fahrbahn / 2,50 m Parken / 0,75 m Sicherheitsstreifen / 3,00 m Geh- / Radweg für beide Richtungen

Gesamtbreite: 15,75 m

Im Auftrag

Surink / Holtwick